

## **Einheitliche Kriterien zur Vergabe von Betreuungsplätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen**

### **1. Grundlagen**

Die Stadt Meckenheim führt in ihrer Trägerschaft derzeit 8 Kindertageseinrichtungen. Für die Vergabe von Betreuungsplätzen in diesen Kindertageseinrichtungen wird ab dem Kindergartenjahr (KGJ) 2026/2027 ein einheitlicher Kriterienkatalog angewandt.

Ziel ist es, ein transparentes, nachvollziehbares und rechtskonformes Verfahren zur Vergabe der verfügbaren Betreuungsplätze sicherzustellen. Die Platzvergabe erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), anhand der „Gemeinsamen Arbeitshilfe der Kommunalen Spitzenverbände und der Landesjugendämter in NRW zu Aufnahmekriterien für Kindertageseinrichtungen“ und nach Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung sowie der vorhandenen Platzkapazitäten. Die festgelegten Regelungen dienen der einheitlichen Anwendung der Aufnahmekriterien im zentralen Platzvergabeverfahren und bilden die Grundlage für die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in städtische Kindertageseinrichtungen.

Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz hat fristgerecht (s. unter 2.2.) über das digitale Anmeldesystem zu erfolgen. Berücksichtigt werden ausschließlich vollständig und fristgerecht eingegangene Anmeldungen. Die Platzvergabe erfolgt unter Anwendung der festgelegten Aufnahmekriterien und unter Berücksichtigung der verfügbaren Platzkapazitäten. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht. Die Entscheidung über die Platzvergabe wird den Eltern/Sorgeberechtigten schriftlich oder über das digitale Anmeldesystem mitgeteilt.

### **2. Vergabe der Betreuungsplätze**

Die freien Plätze der städtischen Kindertageseinrichtungen werden nach einer Rangliste mit einer entsprechen Punktwertung auf der Grundlage der festgelegten Kriterien vergeben.

Die Vergabe erfolgt zentral durch den Fachbereich Jugendhilfe der Stadt Meckenheim.

#### **2.1. Feststellung der freien Kita-Plätze**

Im Rahmen der jährlichen Kita-Bedarfsplanung werden die freien und belegbaren Plätze für alle Gruppenformen mit den jeweiligen Betreuungszeiten von 35 oder 45 Stunden in allen Meckener Kindertageseinrichtungen, somit auch in den städtischen Einrichtungen, festgestellt.

#### **2.2. Anmeldung der Kinder**

Die Anmeldung für einen Kita-Platz ist spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn verbindlich anzuzeigen. Zur Verbesserung der Planbarkeit findet die Anmeldephase in Anwendung der vom Jugendamt vorgegebenen Fristen vom 01.11. bis zum 31.01. eines jeden Jahres statt.

### 2.3. Belegungsverfahren der Kita-Plätze in städtischer Trägerschaft

Das Belegungsverfahren beginnt am 01.02. eines jeden Jahres. Bis Ende März erhalten die Familien eine Mitteilung darüber, ob ihrem Wunsch nach einem Kita-Platz entsprochen werden konnte oder nicht. Ein Nachrückverfahren nicht in Anspruch genommener Kita-Plätze findet in der Regel ab April statt.

### 3. Vergabekriterien

Folgende Kriterien werden für die Vergabe der Plätze in den städtischen Einrichtungen zu Grunde gelegt.<sup>1</sup> **Alle Kriterien sind durch entsprechende Nachweise schriftlich zu belegen.** Ohne entsprechende Nachweise können die Kriterien keine Berücksichtigung finden.

#### 3.1. Grundsatzregelungen:

- **Grundvoraussetzung** ist der **Hauptwohnsitz des Kindes in Meckenheim.**
- Der **Betreuungsbedarf** muss **mindestens 6 Monate** vor der geplanten Aufnahme beim Jugendamt **gemeldet werden.** Eine kurzfristige Anzeige ist möglich, wenn sich ein Betreuungsbedarf ungeplant ergibt.
- **Vorrangig einen Platz in einem Betreuungsangebot erhalten** Kinder, bei denen die Betreuungsnotwendigkeit zum Schutz des Kindes durch den Sozialen Dienst festgestellt wurde, bzw. dass die Personenberechtigten einen Anspruch auf erzieherische Hilfen gemäß § 27 SGB VIII haben.
- Vorschulkinder im Sinne des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), die noch in keiner Kita-Betreuung sind, werden unter Zugrundelegung des **Stichtages 30.09.** grundsätzlich bei der Vergabe eines Betreuungsplatzes berücksichtigt und **vorrangig** aufgenommen.
- Kinder, deren Familien sich in **persönlichen** oder **sozialen Notlagen** befinden und für die eine Betreuung aus kindeswohlrelevanten Gründen erforderlich ist, werden vorrangig berücksichtigt. Eine Notlage liegt insbesondere vor, wenn innerhalb der Familie eine Situation entstanden ist, die eine Betreuung vor Ort erschwert, zum Beispiel durch den Ausfall einer wesentlichen Betreuungsperson infolge von Tod, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger. Grundlage für die Feststellung einer solchen Notlage sind die in § 20 Abs. 1 Nr. 1–3 SGB VIII genannten Gründe. Die Feststellung erfolgt durch das Jugendamt und stellt immer eine Einzelfallentscheidung dar. Erforderliche Nachweise (z. B. durch die Pflegekasse, ärztliche Bescheinigungen etc.) müssen der Verwaltung vorgelegt werden.
- Sofern nach Anwendung der nachfolgenden Kriterien eine **Punktgleichheit** besteht, erfolgt die **Vergabe des Betreuungsplatzes nach dem Alter** des Kindes, beginnend mit dem ältesten Kind.

---

<sup>1</sup> Für alle altersabhängigen Kriterien gilt als gesetzlicher Stichtag das Alter des Kindes zum 01.11. des jeweiligen Kindergartenjahrs.

- **Vergabekriterien für einen Betreuungsplatz in einer städtischen Kindertageseinrichtung**

<b>1. Vergabeschritt</b>		
<b>Kriterium</b>	<b>Punkte</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>Alter des Kindes: 4 Jahre</b>	5	Kinder, die bis zum <b>30.09</b> das <b>4. Lebensjahr</b> vollendet haben und noch in keiner Kita-Betreuung sind.
<b>Beschäftigung der Erziehungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein*e Erziehungsberechtigte*r beschäftigt</li> <li>• Zwei Erziehungsberechtigte*r beschäftigt</li> <li>• Alleinerziehende Person</li> <li>• Ein*e Alleinerziehende*r in Beschäftigung</li> </ul>	3  6  5  8	Vereinbarkeit von Familie und Beruf.  Zu Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder diese nach der Elternzeit wieder aufnehmen wollen, eine Arbeit suchen, sich in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
<b>Kinder mit Förderbedarf:</b>	5	Kinder mit Förderbedarf sind Kinder, die in ihrer Entwicklung besondere Unterstützung benötigen, beispielsweise aufgrund einer diagnostizierten Behinderung, einer Beeinträchtigung mit Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) oder einer sprachlichen Entwicklungsverzögerung.  Entsprechende Nachweise müssen der Verwaltung vorgelegt werden.
<b>Geschwisterkinder:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder deren Geschwister die Einrichtung <b>zeitgleich</b> besuchen</li> </ul>	3	
<b>Übergang Kindertagespflege in Kindertageseinrichtung</b>	2	Kinder, die bereits in der Kindertagespflege betreut werden und zum 01.11. ihr drittes Lebensjahr vollenden.

<b>2. Vergabeschritt</b>		
<b>45 Stunden-Plätze</b>	/	Da 45-Stunden-Plätze begrenzt sind, wird bei höherem Bedarf, als verfügbare Plätze vorhanden sind, der Beschäftigungsumfang der Erziehungsberechtigten als Entscheidungskriterium herangezogen.

### **3.2. Einzelfallentscheidungen auf Grundlage von weiteren sozialen Kriterien**

Der Träger behält sich vor, Einzelfallentscheidungen auf Grundlage von weiteren sozialen Kriterien zu treffen. Die sozialen Kriterien berücksichtigen Umstände, in denen Kinder, deren Wohl und Entwicklung ohne eine entsprechende Förderung kaum gewährleistet ist oder Kinder aus Familien mit herausfordernden Lebensumständen. Diese Kriterien sind von der Familie oder helfenden/beteiligten Institutionen im Rahmen einer Dringlichkeitsbescheinigung nachzuweisen, da sie i.d.R. nicht über das Anmeldesystem bekannt gemacht werden können.

Weitere soziale Gründe können sein:

- Fluchterfahrung
- herausfordernde familiäre Umstände
- soziale Isolation, kein soziales Netzwerk
- Migrationshintergrund, Teilnahme an einem Sprachkurs
- kinderreiche Familien

### **4. Bedarfsabfrage**

Die Bedarfsabfrage, ob auch im kommenden KGJ ein 45-Stunden-Platz (C-Platz) in Anspruch genommen wird, erfolgt Ende November eines jeden Jahres bei allen Familien, deren Kinder auf einem C-Platz betreut werden und nicht eingeschult werden. Der Anspruch auf einen 45-Stunden-Platz ist durch die Vorlage einer aktuellen Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen.